

Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. I S. 764,766), des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 17. März 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr.24), der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2025, Nr. 24 (GVBl. I S. 582) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S.330), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 8. Dezember 2025 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung) vom 21. Februar 2001 in der Fassung vom 27. Oktober 2020 beschlossen.

I. § 2 Abs. 1 (Entstehung der Gebührenpflicht) erhält folgende Fassung:

„1. Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines vergütungsfähigen Einsatzauftrags gemäß Abschnitt 2 d. des Erlasses „Grundsätze zum Rechnungswesen im hessischen Rettungsdienst Stand 2025“ durch die Zentrale Leitstelle an den Beauftragten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.“

II. § 4 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

„1. Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz sowie Krankentransporteinsatz wird eine Gebühr in Höhe von 52,70 € erhoben.

2. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge gerechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als zwei eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.“

III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Wetzlar, den 9. Dezember 2025

Der Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises

Carsten Braun
Landrat



Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter